

## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung  
(1. Ausschuss)

### Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

**hier: Verlängerung der Geltungsdauer der Regelung zur besonderen Anwendung der Geschäftsordnung aufgrund der allgemeinen Beeinträchtigung durch COVID-19 (§ 126a GO-BT) und Änderung weiterer Regelungen (§ 122a und Anlage 4 GO-BT)**

#### A. Problem

Aufgrund der allgemeinen Einschränkungen durch die COVID-19-Pandemie wurde mit Beschluss vom 25. März 2020 die Regelung des § 126a in die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eingefügt; ihre Geltung wurde aufgrund der andauernden Pandemielage bereits mehrfach verlängert. Das bevorstehende Geltungsende dieser Regelung am 30. Juni 2021 erfordert eine erneute Bewertung der Situation.

Weitere Änderungen sind technischer Natur und betreffen Anpassungen an unionsrechtliche Vorschriften über elektronische Signaturen sowie die Form der Einreichung von Fragen an die Bundesregierung.

#### B. Lösung

**Annahme der Beschlussempfehlung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP.**

#### C. Alternativen

Keine.

#### D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

**Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 25. März 2021 (BGBl. I S. 734), wird wie folgt geändert:

1. § 126a Absatz 5 wird wie folgt gefasst:  
„(5) § 126a findet bis zum Ende der 19. Wahlperiode Anwendung.“
2. In § 122a Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „dem Signaturgesetz“ durch die Wörter „der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73; L 23 vom 29.1.2015, S. 19; L 155 vom 14.6.2016, S. 44)“ ersetzt.
3. In Anlage 4 (Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen) werden in Nummer 6 die Wörter „in vierfacher Ausfertigung“ gestrichen.

Berlin, den 9. Juni 2021

**Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung**

**Dr. Patrick Sensburg**  
Vorsitzender

**Patrick Schnieder**  
Berichterstatter

**Marianne Schieder**  
Berichterstatterin

**Thomas Seitz**  
Berichterstatter

**Dr. Marco Buschmann**  
Berichterstatter

**Dr. Petra Sitte**  
Berichterstatterin

**Britta Habelmann**  
Berichterstatterin

## **Bericht der Abgeordneten Patrick Schnieder, Marianne Schieder, Thomas Seitz, Dr. Marco Buschmann, Dr. Petra Sitte und Britta Haßelmann**

### **1. Selbstbefassungsrecht**

Der Beschlussempfehlung liegt ein Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zugrunde, den diese am 8. Juni 2021 in den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung eingebracht haben (Ausschussdrucksache 19-G-75) und den dieser im Rahmen des Selbstbefassungsrechts nach § 128 GO-BT aufgegriffen hat.

### **2. Begründung der vorgeschlagenen Änderungen**

Der Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung wurde wie folgt begründet:

„Zu Nr. 1

Die Regelung des §126a GO BT wurde mit Annahme der Vorlage auf Bundestagsdrucksache 19/27529 am 25. März 2021 bis Ende Juni 2021 verlängert. Mit Blick auf das seinerzeit stark zugenommene Infektionsgeschehen der COVID-19-Pandemie war der Bundestag hierdurch in der Lage, seine Arbeits- und Funktionsfähigkeit stets zu gewährleisten und hat zudem Vorsorge getroffen, dass die Ausschuss- und Plenarsitzungen des Bundestages nicht zur Verbreitung von SARS-CoV2 beitragen.

Durch das vorbildliche Verhalten der Bürgerinnen und Bürger und der erfolgreichen Impfkampagne in Deutschland sind zwischenzeitlich enorme Fortschritte in der Eindämmung der Infektionen erzielt worden. Infektionsschutzmaßnahmen und Grundrechtseinschränkungen können aufgehoben oder zumindest gelockert werden. Gleichwohl bleiben selbst für vollständig Geimpfte und Genesene die Gebote zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie das Abstandsgebot unberührt (Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19).

Abstandsregelungen können jedoch im Bundestag und seinen Ausschüssen nur bei einer Reduzierung der geschäftsordnungsrechtlich notwendigen Anzahl von anwesenden Mitgliedern sichergestellt werden. Zudem schafft die im Rahmen der Pandemie in hohem Einvernehmen geschaffene geschäftsordnungsrechtliche Sonderregelung die Möglichkeit von digitalen oder hybriden Ausschusssitzungen. Eine Verlängerung verschafft den Ausschüssen damit auch nach Abschluss der regulären Sitzungswochen der Wahlperiode weiterhin die Möglichkeit kurzfristig und sicher zu Beratungen zusammenzukommen und stärkt damit auch die Kontrollfunktion des Bundestages. Die Verlängerung ist letztlich auch von der Dauer überschaubar. Die Geschäftsordnung des Bundestages unterliegt der Diskontinuität. Der 20. Bundestag kann nach seiner Konstituierung über die Aufhebung oder Übernahme des § 126a entscheiden. Zudem kann der 19. Bundestag die Regelung jederzeit aufheben.

Zu Nr. 2:

§ 122 a Absatz 2 Satz 1 verweist bisher für die zu verwendende elektronische Signatur bei der Einbringung von elektronischen Dokumenten auf das Signaturgesetz. Dieses ist mit Wirkung vom 29. Juli 2017 außer Kraft getreten. Es wurde von der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73; L 23 vom 29.1.2015, S. 19; L 155 vom 14.6.2016, S. 44) abgelöst. Die Ausstellung der Zertifikate für die elektronische Einbringung im Deutschen Bundestag erfolgt gemäß dieser Verordnung.

Zu Nr. 3:

Das Erfordernis der vierfachen Ausfertigung von Fragen hat heute keinen praktischen Nutzen mehr. Die vier Ausfertigungen wurden ursprünglich benötigt, um die Einzelfragen an das Bundeskanzleramt und die Druckerei zu verteilen und den Fragesteller über das Eingangsdatum beim Bundeskanzleramt in Kenntnis zu setzen. Mittlerweile ist die rein papierbasierte Bearbeitung der Einzelfragen durch effizientere Übertragungswege abgelöst

worden. Nach parlamentarischer Praxis ist es derzeit ausreichend, wenn die Einzelfragen zur schriftlichen und mündlichen Beantwortung als Fax mit Unterschrift beim Parlamentssekretariat eingereicht werden. Bei Einreichung von Fragen zur schriftlichen Beantwortung über die ab 1. Juli 2021 verwendbare digitale Anwendung eFragerecht wird auf das Erfordernis einer Ausfertigung in Papier gänzlich verzichtet.“

### 3. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat in seiner 54. Sitzung in Geschäftsordnungsangelegenheiten am 9. Juni 2021 über die vorgeschlagenen Änderungen der Geschäftsordnung beraten.

Bei der Abstimmung über den Antrag hat die Fraktion der AfD Teilung der Frage beantragt, sodass zunächst über Nummer 1 des Antrags und sodann über die Nummern 2 und 3 des Antrags abgestimmt wurde. Nummer 1 des Antrags wurde mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE angenommen. Die Nummern 2 und 3 des Antrags wurden einstimmig angenommen.

Abschließend hat der Ausschuss über den gesamten Antrag abgestimmt. Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP, die Beschlussempfehlung anzunehmen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hielt eine erneute Verlängerung der Vorschriften in § 126a GO-BT bis zum Ende der Wahlperiode für erforderlich, um auch in der sitzungsfreien Zeit mögliche Plenar- und Ausschusssitzungen pandemiekonform durchführen zu können. Die notwendigen Abstände, die auch von vollständig Geimpften zu beachten seien, seien in Ausschüssen oder dem Plenum aber nur einzuhalten, wenn mit Blick auf die Beschlussfähigkeit die Zahl der gleichzeitig anwesenden Abgeordneten reduziert werde.

Die **Fraktion der SPD** verwies darauf, dass bei Weitem noch nicht alle Abgeordneten und erst recht nicht die Mitarbeiter zweifach geimpft worden seien. Daher müsse Vorsorge getroffen werden, zumal die Regelung jederzeit aufgehoben werden könne.

Die **Fraktion der AfD** missbilligte die Pläne zur erneuten Verlängerung von § 126a GO-BT ebenso wie die Aufrechterhaltung der entsprechenden Allgemeinverfügung des Präsidenten.

Die **Fraktion der FDP** akzeptierte den Einwand möglicher Sondersitzungen des Bundestages, hielt aber eine weitere Verlängerung von § 126a GO-BT in Anbetracht bereits erfolgter Immunisierungen von Abgeordneten und Mitarbeitern für nicht notwendig.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erklärte, dass eine weitere Verlängerung angesichts der Impfungen von Abgeordneten und Mitarbeitern sowie der Nutzung von Tests und Masken nicht erforderlich sei. Erleichternde Regelungen zur Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel seien sinnvoller.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** zeigte sich mit einer weiteren Verlängerung der bisherigen Regelungen wegen der Ungewissheit über mögliche Sondersitzungen einverstanden, da die Vorschriften zeitlich befristet seien und jederzeit durch Beschluss des Bundestages wieder aufgehoben werden könnten.

Berlin, den 9. Juni 2021

**Patrick Schnieder**  
Berichterstatte

**Marianne Schieder**  
Berichterstatte

**Thomas Seitz**  
Berichterstatte

**Dr. Marco Buschmann**  
Berichterstatte

**Dr. Petra Sitte**  
Berichterstatte

**Britta Habelmann**  
Berichterstatte